



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

11/2025

November 2025



Und man darf es doch

VG Köln zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit beim Betrieb einer Facebook-Fanpage

Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2

Wie weit reicht das Recht auf Erklärung nach der DSGVO?

Schranken auf für die Wissenschaft?

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Wissenschaft

Kurzbeitrag: Zukünftige KI-Aufsicht in Deutschland?

Was steht im Referentenentwurf für das Durchführungsgesetz der KI-Verordnung?

Und man darf es doch

VG Köln zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit beim Betrieb einer Facebook-Fanpage

Von Johannes Müller-Westphal, Münster

Der datenschutzkonforme Betrieb von Social-Media-Fanpages stellt eine sehr praxisrelevante rechtliche Herausforderung dar. Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob auch der Betreiber der Fanpage neben dem Social-Media-Dienst für die Verarbeitung der Daten der Besucher der Fanpage verantwortlich ist, die durch den Social-Media-Dienst vorgenommen wird. Nun hat sich das Verwaltungsgericht (VG) Köln (Az. 13 K 1419/23) in seinem Urteil vom 17. Juli 2025 mit der Frage beschäftigt, ob die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen durfte.

I. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei Fanpages

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sind auch zahlreiche wissenschaftliche Einrichtungen auf Social-Media-Plattformen aktiv. Der Betrieb von Fanpages auf diesen Plattformen kann es ihnen ermöglichen, eine größere Zielgruppe mit ihren Beiträgen zu erreichen, als es allein über die Website der Einrichtung möglich wäre.

Sofern Nutzer eine solche Fanpage besuchen, werden in der Regel zahlreiche personenbezogene Daten über die Nutzer verarbeitet. Die unmittelbaren Verarbeitungsschritte erfolgen dabei hauptsächlich durch den Social-Media-Dienst - wie etwa Facebook - selbst. So können etwa Cookies im Browser der Nutzer gesetzt und ausgelesen werden. Teilweise geben die Social-Media-Dienste auch Informationen über die Besucher einer Fanpage an die Fanpage-Betreiber weiter.

Sofern die personenbezogenen Daten der Besucher einer Fanpage verarbeitet werden, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die Frage besonders relevant, welche Personen als Verantwortliche der Datenverarbeitung einzuordnen sind. Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder

andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Bei der Verarbeitung der Besucherdaten ist jedenfalls der Social-Media-Dienst als Verantwortlicher einzuordnen. Er bestimmt darüber, welche Daten in welcher Weise und in welchem Umfang verarbeitet werden. Jedoch kann es gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO auch mehrere Verantwortliche geben, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung festlegen. Diese gelten dann als gemeinsam Verantwortliche. Sie müssen gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO in einer Vereinbarung festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung aus der DSGVO erfüllt. Losgelöst von dieser Vereinbarung kann die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte aber gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

Im Fall des Betriebs einer Social-Media-Fanpage kommt auch der Betreiber der Fanpage - wie etwa eine wissenschaftliche Einrichtung - als Verantwortlicher in Betracht, sofern er ebenso die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt. Nimmt man dies an, liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Social-Media-Dienst und dem Betreiber der Fanpage vor. Beide müssten dann auch gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO eine Vereinbarung über die Erfüllung der Pflichten aus der DSGVO treffen. Gleichzeitig könnten die Besucher der Fanpage ihre Rechte aus der DSGVO gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO auch gegenüber dem Betreiber der Fanpage geltend machen. Demnach könnten sie

etwa gemäß Art. 15 DSGVO von der wissenschaftlichen Einrichtung Auskunft darüber verlangen, ob und zu welchem Zweck die sie betreffenden Daten verarbeitet werden. Für die Betreiber einer Fanpage hat es demnach enorme Auswirkungen, ob sie auch als Verantwortliche einzuordnen sind. Mit dieser Frage hat sich insbesondere bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigt.

II. EuGH-Urteil Wirtschaftsakademie

Dem EuGH-Urteil ging ein Rechtsstreit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) voraus.¹ Die Wirtschaftsakademie betrieb auf Facebook eine Fanpage. Beim Aufruf der Fanpage wurden von Facebook Cookies auf den Rechnern der Nutzer gesetzt. Die hierbei gesammelten Informationen wurden von Facebook ausgewertet. Aufbauend auf diesen Informationen stellte Facebook der Wirtschaftsakademie als Betreiberin der Fanpage über das Tool „Facebook Insight“ detaillierte Informationen über die Besucher in anonymisierter Form zur Verfügung. Da weder Facebook noch die Wirtschaftsakademie über die Datenverarbeitungen informierten, verlangte das ULD die Abschaltung der Fanpage. Hiergegen reichte die Wirtschaftsakademie Klage ein. Das Verfahren ging über mehrere Instanzen zum Bundesverwaltungsgericht, das das Verfahren aussetzte und dem EuGH unter anderem die Frage der Verantwortlichkeit vorlegte.

Maßgeblich für das Verfahren waren die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, das die europäische Datenschutz-Richtlinie in deutsches Recht umsetzte. Diese definierte die Person des Verantwortlichen in gleicher Weise wie später die DSGVO.

In seiner Entscheidung nahm der EuGH (Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16) auch Stellung zu der Frage, ob der Betreiber einer Fanpage neben Facebook selbst ebenfalls als Verantwortlicher einzuordnen ist. Er entschied dabei, dass auch der Betreiber einer Fanpage als Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher zu qualifizieren ist. Zwar stellte der Gerichtshof fest, dass die Cookies allein von Facebook gesetzt

und ausgelesen werden. Gleichzeitig nahm er jedoch an, dass der Betreiber der Fanpage erst das Setzen von Cookies ermöglicht, indem er Besucher auf die Seite lenkt. Der EuGH stellte außerdem darauf ab, dass Facebook auch Besucherstatistiken erstellt und (in anonymisierter Form) an den Betreiber der Fanpage übermittelt, die er nutzen kann, um die Vermarktung seiner Tätigkeiten zu steuern. Der EuGH ging zudem davon aus, dass der Betreiber eine Parametrierung vornehmen könnte, indem er über Filter die Kriterien festlegt, nach denen die Statistiken von Facebook erstellt werden sollen. Diese Konfiguration soll sich auf die Erstellung der Statistiken auswirken. Damit trage der Betreiber zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher der Fanpage bei. Der Fanpage-Betreiber kommt demnach auch als Verantwortlicher der Datenverarbeitung in Betracht.

Die Vorabentscheidung des EuGH wurde anschließend von dem nationalen Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11. 09.2019, Az. 6 C 15.18) und dem OVG Schleswig-Holstein (Urteil vom 25.11.2021 Az. 4 LB 20/13) im konkreten Rechtsstreit umgesetzt, wodurch die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung des ULD gegenüber der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein anerkannt wurde.

III. Reaktion von der DSK und von Facebook

Die Konferenz der unabhängigen Datenaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 5. September 2018 auf das EuGH-Urteil in einem Beschluss zu Facebook-Fanpages reagiert.² Darin hat sie unter anderem den Abschluss einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Facebook und dem Fanpage-Betreiber gefordert. Ohne eine solche Vereinbarung sei der Betrieb der Fanpage auf Facebook rechtswidrig.

Ebenso hat auch Facebook auf das Urteil des EuGH (und den Beschluss der DSK) reagiert und sieht seit dem 11. September 2018 mit der „Seiten-Insights-Ergänzung“ eine Vereinbarung zur Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeit auf seiner Website vor. Hierin geht Facebook - in Umsetzung des EuGH-Urteils - von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Facebook und dem

¹ Ausführlich zum Urteil des EuGH und dem vorhergehenden Verfahren Baur, Auch aus kleiner Kraft folgt große Verantwortung, DFN-Infobrief Recht 08/2018.

² Der Beschluss ist unter folgendem Link abrufbar https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/DSK/2018/2018-DSK-Facebook_Fanpages.pdf (alle Links des Beitrags zuletzt abgerufen am 24.09.2025).

Hierzu und der Reaktion der DSK ausführlich Baur, So nicht, mein Facebook-Freund, DFN-Infobrief 06/2019.

Fanpage-Betreiber aus. Die Vereinbarung sieht vor, dass Meta (der Konzern hinter Facebook) die Erfüllung der Pflichten aus der DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten übernimmt und etwa die Informationspflichten und Auskunftsansprüche erfüllt. Hierbei entscheidet Meta nach alleinigem Ermessen, wie es seine Pflichten erfüllt. Sofern betroffene Personen gegenüber dem Fanpage-Betreiber ihre Rechte bezüglich der Insights-Daten geltend machen, soll der Fanpage-Betreiber verpflichtet sein, die Anfrage unverzüglich an Facebook weiterzuleiten. Lediglich Facebook darf Entscheidungen dazu treffen und umsetzen, wie Insights-Daten verarbeitet werden. Die Vereinbarung weist den Fanpage-Betreiber auch darauf hin, dass er sicherstellen sollte, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Insights-Daten zu haben.

Zu dieser Seiten-Insights-Ergänzung von Facebook hat sich wiederum die DSK am 01.04.2019 in einer „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“³ geäußert. Hierbei nahm die DSK an, dass die Vereinbarung nicht die Anforderungen von Art. 26 DSGVO erfüllt. Es stehe im Widerspruch zu Art. 26 DSGVO, dass sich Facebook die alleinige Entscheidungsmacht über die Verarbeitung der Insights-Daten einräumt. Darüber hinaus würden dem Fanpage-Betreiber nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, anhand derer er prüfen kann, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher der Fanpage rechtmäßig ist. Der Betrieb einer Fanpage auf Facebook sei weiterhin rechtswidrig.

IV. Vorgehen BfDI gegen Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Am 23. März 2022 hat die DSK nach einem zuvor erstellten Gutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität von

Facebook-Fanpages den Beschluss gefasst, dass die einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden in Bezug auf den Betrieb von Facebook-Fanpages aufsichtsbehördlich tätig werden.⁴ Aufgrund der Vorbildfunktion öffentlicher Stellen wollten sich die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zunächst auf den Betrieb von Facebook-Fanpages durch öffentliche Stellen fokussieren. Hierzu beabsichtigten die Datenschutzaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass Bundes- und Landesbehörden, die Facebook-Fanpages betreiben, diese deaktivieren - sofern sie nicht die datenschutzrechtliche Konformität nachweisen können.

Infolge dieses Beschlusses hat der⁵ Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Bundespresseamt) angewiesen, den Betrieb der Facebook-Fanpage der Bundesregierung einzustellen.⁶ Der BfDI begründete die Untersagung unter anderem damit, dass das Bundespresseamt nicht darlegen könne, welche personenbezogenen Daten von Besuchern der Fanpage zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Zudem nahm er einen Verstoß gegen das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) an, das die Einwilligungsanforderungen für das Setzen von Cookies normiert. Hierbei ging der BfDI davon aus, dass die von Meta⁷ eingeholte Einwilligung nicht den Anforderungen von § 25 TTDSG (heute § 25 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)) genüge. Der BfDI nahm an, dass auch für die Einhaltung von § 25 TTDSG Meta und das Bundespresseamt gemeinsam verantwortlich seien. Darüber hinaus warf der BfDI dem Bundespresseamt vor, dass für die Datenverarbeitungen keine wirksame Rechtsgrundlage aus der DSGVO besteht.

Gegen diese Untersagung hat das Bundespresseamt Klage vor dem VG Köln erhoben. Es argumentierte, dass § 25 TTDSG allein an denjenigen anknüpfe, der tatsächlich Cookies auf Endeinrichtungen speichert oder ausliest. Es dürfe nicht auf die

³ Die Veröffentlichung ist abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405_positionierung_facebook_fanpages.pdf.

⁴ Der Beschluss ist abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/103DSK_Beschluss-zum-Kurzgutachten-Facebook.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁵ Im Zeitpunkt der Untersagung wurde die Behörde mit Ulrich Kerber von einem Mann geleitet; daher der BfDI. Inzwischen ist Frau Specht-Riemenschneider Leiterin, daher die BfDI in Bezug auf den Zeitpunkt des Urteils.

⁶ Die Pressemitteilung kann abgerufen werden unter <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/06-Untersagung-Betrieb-Fanpage-BReg.html>; hierzu ausführlich Rennert, Ciao, Fanpages!, DFN-Infobrief Recht 04/2023.

⁷ Im Oktober 2021 wurde der Konzern, der unter anderem die Plattform Facebook betreibt, in Meta umbenannt. Sofern nachfolgend von Meta die Rede ist, ist der Konzern gemeint. Sofern der Name Facebook verwendet wird, geht es um die Plattform.

Verantwortlichkeitsmaßstäbe der DSGVO zurückgegriffen werden. Im Gegensatz zu der Konstellation, die der EuGH-Entscheidung zugrunde lag, habe das Bundespresseamt zudem keinen Zugriff auf die Insights-Statistiken der Plattform Facebook. Die Insights-Funktion war auf Wunsch des Bundespresseamts seit April 2022 von Meta deaktiviert, sodass das Bundespresseamt nicht auf die Ergebnisse der Datenverarbeitung zugreifen konnte. Ebenso sei zu keinem Zeitpunkt eine Parametrierung möglich gewesen, bei der das Bundespresseamt Kriterien festlegen konnte, nach denen die Insight-Statistiken von Facebook erstellt werden. Damit seien auch die tragenden Gründe für die Annahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit entfallen.

V. Urteil des VG Köln

Das VG Köln hat der Klage des Bundespresseamts stattgegeben und den Bescheid der BfDI aufgehoben.

Für die Anforderungen aus § 25 TTDSG hielt das Gericht fest, dass der Adressat der Vorschrift die Person ist, die kausal die Ausführung des Quellcodes veranlasst, der die Informationen auf dem Endgerät speichert oder ausliest. Das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit könne nicht auf das TTDSG angewandt werden. Ein Gleichlauf zwischen dem Verantwortlichen aus der DSGVO und dem Adressaten des § 25 TTDSG ist nicht zwingend. Entscheidend ist, wer den Fernzugriff tatsächlich steuern oder verhindern kann. Danach ist allein Meta verpflichtet, eine Einwilligung der Nutzer für das Setzen und Auslegen von Cookies einzuholen. Das Bundespresseamt ist nicht Adressat des § 25 TTDSG.

In Bezug auf die Anforderungen der DSGVO lehnte das Gericht eine gemeinsame Verantwortlichkeit ab. Maßstab ist gemäß Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 DSGVO eine gemeinsame Festlegung sowohl von Zwecken als auch von Mitteln der konkreten Verarbeitungsvorgänge. Das VG Köln ließ die bloße Verursachung oder Ermöglichung einer Verarbeitung nicht genügen. Das Bundespresseamt hat keinerlei Einfluss auf die technischen oder organisatorischen Entscheidungen von Meta, etwa hinsichtlich der eingesetzten Cookies, der Trackingmechanismen, der Datenflüsse oder der Art der Auswertung. Nach Auffassung des VG Köln nimmt die EuGH-Rechtsprechung eine gemeinsame Verantwortlichkeit an, wenn Fanpage-Betreiber durch eine Parametrierung die Mittel der Verarbeitung mitbestimmen. Das war hier nicht (mehr) der Fall. Facebook Insights waren ab April 2022

deaktiviert. Die Möglichkeit, Parameter für die Erstellung der Insights vorzugeben, bestand zudem für das Bundespresseamt zu keinem Zeitpunkt. Der bloße Betrieb der Fanpage wird vom Gericht nicht als ausreichende Mitentscheidung über Zwecke und Mittel bewertet. Das VG Köln grenzt sich damit ausdrücklich von einer Auslegung ab, nach der schon das Betreiben einer Fanpage ohne weitere Einflussnahme automatisch eine gemeinsame Verantwortlichkeit begründet. Darüber hinaus verfolgt das Bundespresseamt als Bundesbehörde öffentliche Informationszwecke, die sich nicht mit Metas kommerziellen Zwecken decken. In der Gesamtwürdigung fehlt es daher an einer gemeinsamen Festlegung der Mittel. Daher lehnte das VG Köln eine gemeinsame Verantwortlichkeit sowohl für das Speichern und Auslesen von Cookies als auch für nachgelagerte Datenverarbeitungen ab.

VI. Bedeutung für wissenschaftliche Einrichtungen

Das Urteil hat große Relevanz auch für wissenschaftliche Einrichtungen, sofern diese Fanpages auf Facebook (oder auch anderen Social-Media-Plattformen) betreiben. Dem Vorgehen der BfDI gegen das Bundespresseamt kommt eine starke Vorbildfunktion zu. Hätte das VG Köln angenommen, dass das Bundespresseamt seine Facebook-Fanpage einstellen müsste, wäre es kaum vorstellbar gewesen, dass der Betrieb anderer Fanpages durch Einrichtungen, die - anders als das Bundespresseamt - keinen besonderen Informationsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit haben, rechtmäßig sein soll.

Dem Urteil des VG Köln lässt sich nun entnehmen, dass auch der Betrieb einer Facebook-Fanpage datenschutzkonform sein kann. Es gilt nun zu beobachten, ob auch andere Gerichte in höherer Instanz die Auffassung des VG Köln teilen. Die BfDI hat gegen das Urteil bereits Berufung eingelegt. In nächsthöherer Instanz hat das Oberverwaltungsgericht Münster über den Sachverhalt zu entscheiden.

Leider lässt sich dem Urteil nicht eindeutig entnehmen, unter welchen einzelnen Umständen die gemeinsame Verantwortlichkeit abzulehnen ist. Das VG Köln stellte darauf ab, dass eine Vorgabe von Parametern an Facebook für die Erstellung der Insights für das Bundespresseamt zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen ist. Zudem wurde seit April 2022 die Insights-Funktion deaktiviert, sodass das Bundespresseamt ab dem Zeitpunkt

keine Besucherstatistiken mehr einsehen konnte. Eine solche Deaktivierung wird bei vielen anderen Einrichtungen, die eine Fanpage betreiben, nicht vorgenommen worden sein. Fraglich bleibt weiterhin, ob eine solche Deaktivierung zwingend erforderlich ist, um - nach Auffassung des VG Köln - eine gemeinsame Verantwortlichkeit abzulehnen.

Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2

Wie weit reicht das Recht auf Erklärung nach der DSGVO?

Von Philipp Schöbel, Berlin

Lange Zeit war umstritten, ob auch die DSGVO ein sogenanntes Recht auf Erklärung¹ enthält. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Anfang dieses Jahres in diesem Zusammenhang ein wegweisendes Urteil zur Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gefällt.² In dem Verfahren ging es um die Auskunftspflichten im Zusammenhang mit algorithmischer Bonitätsbewertung.

I. Vorgeschichte: Das Schufa-Urteil

Bevor das Urteil des EuGH besprochen wird, soll kurz darauf hingewiesen werden, dass der EuGH schon einmal mit der algorithmischen Bonitätsbewertung im Rahmen des sogenannten „SCHUFA-Urteils“ befasst war.³ In diesem Verfahren ging es um Art. 22 DSGVO. Die Vorschrift enthält Regelungen zur Zulässigkeit von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen.⁴ Fraglich war, ob Art. 22 DSGVO in den Fällen der Bonitätsbewertung durch die SCHUFA überhaupt anwendbar sein kann, weil die SCHUFA „nur“ die Bonitätsbewertung erstellt, aber selbst nicht Vertragspartei des aufgrund der Bonitätsbewertung geschlossenen Vertrages wird. Der EuGH entschied im Dezember 2023, dass eine algorithmisch erstellte Zahlungsprognose eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne der Norm sein kann.⁵ Dafür müsse aber von

dem erstellten Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängen, ob ein Dritter ein Vertragsverhältnis begründet, durchführt oder beendet. Die konkreten Anforderungen an einen etwaigen Auskunftsanspruch nach der DSGVO in diesen Fällen stellte der EuGH in dem Verfahren aber noch nicht auf.⁶

II. Der Sachverhalt des neuen Urteils

In Österreich wurde nun die Frage nach den Auskunftspflichten bei algorithmischen Bonitätsbewertungen relevant. Ein Mobilfunkbetreiber verweigerte einer Person den Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags. Dieser Vertrag hätte die Person zu einer monatlichen Zahlung von 10 Euro verpflichtet. Der Mobilfunkbetreiber gab an, dass die Person nach einer automatisiert durchgeführten Bonitätsbeurteilung über keine

1 Zum Recht auf Erklärung siehe auch: Schöbel, Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1, DFN-Infobrief Recht 10/2025, S. 8.

2 EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, ECLI:EU:C:2025:117 – Dun & Bradstreet Austria, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=295841&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=16295599> (alle Links zuletzt abgerufen am 01.10.2025).

3 EuGH, Urteil v. 07.12.2023, C 634/21, ECLI:EU:C:2023:957 – SCHUFA Holding u.a. (Scoring), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=D29C0A70499752BC82B600744E8A189C?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=24076184>; zur Vorlage an den EuGH durch das VG Wiesbaden siehe Tech, Scoring – bald nur noch als Entscheidung auf dem Platz?, DFN-Infobrief Recht 6/2023, S. 5.

4 Vgl. Spindler/Horváth in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, DS-GVO Art. 22 Rn. 1.

5 EuGH, Urteil v. 07.12.2023, C 634/21, Rn. 73.

6 Grosser, RDi 2025, 325, 327.

ausreichende finanzielle Bonität verfüge. Die betroffene Person verlangte eine detaillierte Offenlegung der Logik und Verfahren der automatisierten Entscheidungsfindung. Der Mobilfunkbetreiber wollte diese Informationen aber nicht offenlegen. Der Fall gelangte schließlich zum Verwaltungsgericht Wien, welches dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO⁷ vorlegte.

Unter anderem stellte es folgende drei Fragen:

1. Wann ist eine Auskunft ausreichend „aussagekräftig“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO?⁸
2. Muss die „aussagekräftige Information“ so weitgehend sein, dass es dem Auskunftsberechtigten möglich ist, festzustellen, ob diese erteilte Information auch den Tatsachen entspricht?
3. Wie ist vorzugehen, wenn die zu erteilende Information auch die Vorgaben eines Geschäftsgeheimnisses erfüllt?

III. Die rechtlichen Erwägungen des EuGH

1. Ausreichend aussagekräftige Informationen

Im Zentrum des Urteils steht die Frage, was eine ausreichend aussagekräftige Information im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO ist. Der EuGH entschied, dass unter den Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO alle Informationen zu subsumieren sind, „die für das Verfahren und die Grundsätze der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses auf der Grundlage dieser Daten maßgeblich sind.“⁹ Der rechtliche Zweck des Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO sei es hauptsächlich, die wirksame Ausübung der Rechte

aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO zu ermöglichen, nämlich des Rechts auf Darlegung des eigenen Standpunkts und des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung.¹⁰ Wenn die betroffenen Personen nicht in der Lage wären, davor die Gründe für die Entscheidung nachzuvollziehen, würden diese Rechte ihren Zweck nicht erfüllen.¹¹ Die betroffene Person hat gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO ein Recht auf Erläuterung der Funktionsweise des Mechanismus der automatisierten Entscheidungsfindung und des Ergebnisses, zu dem diese Entscheidung geführt hat.¹²

Das Recht auf „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik“ bei einer automatisierten Entscheidungsfindung ist also als ein Recht auf Erläuterung des Verfahrens und der Grundsätze zu verstehen. Der EuGH verknüpft das Recht auf Erklärung aus Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO mit den Betroffenenrechten aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO. „Damit die betroffene Person die ihr durch die DSGVO und insbesondere deren Art. 22 Abs. 3 gewährten Rechte wirksam ausüben kann, müssen im Rahmen dieser Erläuterung die relevanten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form übermittelt werden.“¹³

Die bloße Übermittlung einer komplexen mathematischen Formel (etwa eines Algorithmus) genügt diesen Anforderungen nicht. Dies gilt auch für die detaillierte Beschreibung jedes einzelnen Schritts einer automatisierten Entscheidungsfindung. Der EuGH geht davon aus, dass „beides keine ausreichend präzise und verständliche Erläuterung darstellt.“¹⁴

Der Verantwortliche sollte einfache Möglichkeiten finden, die betroffene Person über die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Überlegungen bzw. Kriterien zu informieren. Zum anderen verpflichtet die DSGVO den Verantwortlichen zur Übermittlung aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik, „nicht unbedingt zu einer ausführlichen Erläuterung der

⁷ Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO schreibt vor, dass die betroffene Person ein Recht auf Auskunft auch das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung hat. Dies umfasst auch aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik des eingesetzten Systems sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

⁸ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 33.

⁹ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 43.

¹⁰ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 55.

¹¹ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 56.

¹² EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 57.

¹³ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 58.

¹⁴ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 59.

verwendeten Algorithmen oder zur Offenlegung des gesamten Algorithmus“.¹⁵

Das Verfahren und die Grundsätze müssen so beschrieben werden, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der in Rede stehenden automatisierten Entscheidungsfindung auf welche Art verwendet wurden. Die Komplexität der im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung vorzunehmenden Arbeitsschritte kann den Verantwortlichen nicht von seiner Erläuterungspflicht entbinden.¹⁶

Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen im Rahmen des Anspruchs auf Erteilung „aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik“ verlangen, „ihr anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form das Verfahren und die Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden.“¹⁷

2. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Das Urteil enthält auch eine Aussage zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Datenschutzrechten Dritter. Sind die nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO zu übermittelnden Daten, von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Geheimnisschutz-Richtlinie¹⁸ müssen diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht übermittelt

werden. Diese müssen dann wiederum die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln.¹⁹

IV. Die Meinungen der Literatur zum Urteil

Das Urteil des EuGH ist vielfach besprochen worden. Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden zusammengefasst.

1. Brückenfunktion des Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO

Das Auskunftsrecht aus Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO dient dazu, der betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO zu ermöglichen.²⁰ Der Umfang des Auskunftsrechts soll daher daran gemessen werden, ob es die Wahrnehmung der Betroffenenrechte sinnvoll ermöglicht. In Art. 22 Abs. 3 DSGVO sind einzelne Betroffenenrechte aufgelistet – wobei diese Aufzählung aber nicht abschließend ist.²¹

2. Umfang des Auskunftsanspruchs

Auskünfte müssen sich auf die konkrete Entscheidung beziehen sowie aussagekräftig und verständlich sein.²² Beschrieben werden sollen unter anderem der Prozess, die Bewertungsparameter und die Eingabedaten.²³ Hingegen soll die Offenlegung von Entscheidungsalgorithmen, einschließlich des Quellcodes,

¹⁵ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 60.

¹⁶ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 61.

¹⁷ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 66.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. L 157 S. 1.

¹⁹ EuGH, Urteil v. 27.02.2025, C 203/22, Rn. 76.

²⁰ Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 241; von dem Berge/Shapiro, BKR 2025, 520, 527.

²¹ Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 241; Scholz, Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 22, Rn. 69; Schulz in: Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 22 Rn. 32.

²² Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 241; Grosser, RD 2025, 325, 327.

²³ Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 241.

regelmäßig nicht erforderlich sein.²⁴ Die Auskunft muss für Laien verständlich, aber nicht zwangsläufig auch technisch nachvollziehbar sein.²⁵ Kritisiert wird daran, dass eine vollumfängliche inhaltliche Kontrolle durch die Betroffenen so nicht möglich sei.²⁶

3. Die Blackbox-Problematik

In der Literatur wird oft die Problematik der sogenannten „Blackbox“²⁷ im Kontext des Urteils des EuGH erwähnt. Es sei fraglich, wie mit dem Recht auf Erklärung umzugehen sei, wenn die verantwortliche Person die Auswirkungen jedes Daten-Inputs nicht mehr vorhersagen könne.²⁸

Teilweise wird angeführt, dass der Großteil der eingesetzten KI-Systeme nicht auf eine sogenannte „Explainability by Design“²⁹ ausgelegt sei und deshalb die Anforderungen aus Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO nicht erfülle.³⁰ In diesem Kontext wird vertreten, dass der Einsatz von KI, deren Ergebnisse sich nicht zuverlässig erklären lassen, rechtswidrig sei.³¹ Andere Stimmen vertreten, dass es genüge, „die Gewichtung einzelner Faktoren zu verdeutlichen und die großen Linien der Entscheidungsfindung aufzuzeigen.“³² Mitunter wird auch angenommen, dass der EuGH sogenannte „kontrafaktische Erklärungen“³³ als mögliches Mittel zur Erfüllung

der Auskunftspflicht ansieht.³⁴ Die Folgen der Nichterklärbarkeit von KI sind noch nicht abschließend geklärt.

4. Das Verhältnis zu Art. 86 KI-VO

Ebenfalls wird diskutiert, was das Urteil für das Verhältnis von Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und Art. 86 Abs. 1 der Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) bedeutet. Es wird festgehalten, dass für Art. 86 Abs. 1 KI-VO neben der DSGVO nur wenig Anwendungsspielraum verbleibe.³⁵ Das Recht auf Erklärung aus der DSGVO sei oftmals weiter gefasst als das Recht auf Erläuterung aus der KI-VO.³⁶ Das Recht auf Erläuterung nach der KI-VO beschränke sich neben der DSGVO vor allem auf den Umfang des KI-Einsatzes und das Zusammenspiel von KI-Systemen.³⁷ Eine gesonderte Bedeutung soll Art. 86 KI-VO insoweit zukommen, als von diesem Anspruch auch die Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess umfasst ist.³⁸

5. Geschäftsgeheimnisschutz

Das Urteil des EuGH wirkt sich auch auf das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aus. Der deutsche Gesetzgeber hat

²⁴ Radtke, ZD 2025, 261, 266; Ebers, LTZ 2025, 249, 256.

²⁵ Ebers, LTZ 2025, 249, 257.

²⁶ Ebers, LTZ 2025, 249, 259.

²⁷ Zur Problematik der Blackbox siehe: Panigutti et al., The role of explainable AI in the context of the AI Act, (FAcCT 2023), 1139, 1142, abrufbar unter: <https://dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/3593013.3594069>.

²⁸ Kohm/Eppelmann, GRUR-Prax 2025, 288.

²⁹ Mit dem Begriff ist gemeint, dass ein KI-System so entwickelt worden ist, dass der Weg von Eingabe zu Ausgabe möglichst nachvollziehbar ist.

³⁰ Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 242.

³¹ Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 242.

³² Steinrötter, GRUR 2025, 1063, 1068.

³³ Zur kontrafaktischen Erklärung siehe: Wachter/Mittelstadt/Russell, Counterfactual Explanations without Opening the Black Box: Automated Decisions and the GDPR, Harvard JOLT 2018, 844, abrufbar unter: <https://jolt.law.harvard.edu/assets/articlePDFs/v31/Counterfactual-Explanations-without-Opening-the-Black-Box-Sandra-Wachter-et-al.pdf>.

³⁴ Radtke, ZD 2025, 261, 266; Hense/Niekrenz, KIR 2025, 240, 243; dieselben, MMR, 2025, 421, 427; Ebers, LTZ 2025, 249, 257.

³⁵ Radtke, ZD 2025, 261, 266.

³⁶ Ebers, LTZ 2025, 249, 258.

³⁷ Radtke, ZD 2025, 261, 266.

³⁸ Ebers, LTZ 2025, 249, 258.

den Ausgleich von Geschäftsgeheimnis- und Datenschutz dort einfach gesetzlich geregelt. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG sieht vor, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO nicht besteht, „soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.“ Zukünftig soll die Vorschrift so auszulegen sein, dass der Geschäftsgeheimnisschutz den Auskunftsanspruch nicht automatisch ausschließt und stets eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorzunehmen ist.³⁹ Die Abwägung kann erfordern, dass in einem sogenannten „In-camera-Verfahren“⁴⁰ die Informationen gegenüber einem Gericht, einer Behörde oder einem Sachverständigen – aber gerade nicht der betroffenen Person – offengelegt werden müssen.⁴¹

V. Ausblick: Auch relevant im Hochschulsektor

Im Hochschulsektor kann das Recht auf Erklärung aus der DSGVO in vielen Bereichen von Bedeutung sein. Das hängt allerdings maßgeblich davon ab, ob sich Hochschulen dazu entscheiden, etwa in Zulassungsverfahren oder bei der Plagiatskontrolle algorithmische Systeme einzusetzen. Neben der DSGVO ist grundsätzlich auch die KI-VO anwendbar; sie kennt ebenfalls ein Recht auf Erläuterung (Art. 86 KI-VO). Beide Ansprüche sind nicht deckungsgleich und ergänzen sich teilweise. Soweit es etwa darum geht zu prüfen, wie viele Informationen über den Einsatz eines algorithmischen Systems an betroffene Prüfungskandidat:innen zu übermitteln sind, sollte die Rechtsfolge der beiden Ansprüche geprüft werden. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Grundrechte von Betroffenen in Prüfungsverfahren oder bei Entscheidungen über die Immatrikulation sollten Hochschulen beim Einsatz von algorithmischen Systemen klare Erläuterungen zur Funktion der eingesetzten Werkzeuge erarbeiten.

³⁹ Ebers, LTZ 2025, 249, 257.

⁴⁰ In-Camera-Verfahren bedeutet, dass sensible Informationen – etwa Geschäftsgeheimnisse – nur dem Gericht, nicht aber Prozessgegner:innen offenbart werden; siehe dazu Gregor in: BeckOK GeschGehG, 24. Ed. 15.9.2024, GeschGehG § 19 Rn. 4.

⁴¹ Radtke, ZD 2025, 261, 266.

Schranken auf für die Wissenschaft?

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Wissenschaft

Von Nikolaus von Bernuth, Berlin

Urheberrechtlicher Schutz kommt der Wissenschaft zugute, indem wissenschaftliche Erzeugnisse geschützt und verwertet werden können. Zugleich führt das Urheberrecht immer wieder zu Rechtsunsicherheiten, wenn es um die Verwendung von Werken für Lehre und Forschung geht. Dabei existieren bereits umfangreiche Regelungen, die Ausnahmen für den Hochschulbereich vorsehen. Dieser Beitrag soll eine Orientierungshilfe für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten.

I. Der urheberrechtliche Schutz

In der Wissenschaft spielt das Urheberrecht schon immer eine wichtige Rolle. Es ist bedeutsam für den Schutz eigener Publikationen, wobei die Verwertungsrechte in der Praxis meist in den Händen der publizierenden Verlage liegen.¹ Doch auch die andere Seite der Medaille, die Nutzung geschützter Werke, ist in der Wissenschaft seit jeher ein wichtiges Thema. Welche Werke können auf welche Weise und in welchem Umfang für die eigene Lehre verwendet werden? Kann ich Werke ohne Lizenz in die eigene Forschung einbinden? Ein informierter Umgang mit urheberrechtlichen Fragen ist für den Wissenschaftsbetrieb unabdingbar.

Dieser Beitrag soll daher in die wissenschaftsspezifischen Regelungen und Rahmenbedingungen des deutschen Urheberrechts einführen. Der Fokus liegt dabei nicht auf dem urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke. Vielmehr soll aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen geschützte Werke für die Forschung genutzt werden können. Eingangs werden jedoch die Voraussetzungen und der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes kurz umrissen.

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Zu den geschützten Werken gehören Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wobei jeweils ein sehr weites Begriffsverständnis angelegt wird.

Schutzfähig sind daher neben klassischen Werken wie Gedichten, Büchern oder Gemälden auch Fotografien, Videos, Werke der Tanzkunst oder etwa Computerprogramme (§ 2 UrhG). Alles, was eine persönliche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringt, kann grundsätzlich den Schutz des Urheberrechts genießen. Voraussetzung ist, dass das Werk durch eine menschlich-gestalterische Tätigkeit entstanden ist. Geschützt ist dabei nicht die Idee selbst, sondern deren konkrete Ausdrucksform.

Wenn die Schutzvoraussetzungen gegeben sind, entsteht an einem Werk kraft Gesetzes urheberrechtlicher Schutz. Eine Eintragung oder Anmeldung des Schutzes in einem Register ist nicht nötig und vorgesehen. Mit dem urheberrechtlichen Schutz entstehen zum einen bestimmte Rechte, die sich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableiten (§§ 12-14 UrhG), etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft am Werk (§ 13 UrhG). Zum anderen ordnet das UrhG das Recht, bestimmte Handlungen vorzunehmen, exklusiv der Rechteinhaber:in zu (Verwertungsrechte). Die gängigen Verwertungsrechte sind im Gesetz explizit aufgeführt (§§ 15-24 UrhG). Zu ihnen zählen unter anderem das Recht der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung und der öffentlichen Wiedergabe. Neben den explizit aufgezählten Verwertungsrechten stehen allerdings nach der Generalklausel des § 15 Abs. 1 UrhG auch nicht genannte Verwertungshandlungen ausschließlich der Rechteinhaber:in zu.

¹ Dazu jüngst Yang-Jacobi, Wissenschaftsgemeinschaft, wir haben ein Problem!, DFN-Infobrief Recht 10/2024.

II. Urheberrechtlich relevante Handlungen

Die Wissenschaftsschranken in §§ 60a ff. UrhG erlauben meist eine Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung sowie sonstige Formen der öffentlichen Wiedergabe. Teils definiert das Gesetz, teils die korrespondierende Rechtsprechung näher, was unter diesen Begriffen genauer zu verstehen ist.

1. Vervielfältigung

Der Begriff der Vervielfältigung (§ 16 UrhG) umfasst jede körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.² Darunter fallen klassischerweise eine Kopie, eine Fotografie oder aber auch das Abmalen oder Abschreiben eines Werks. Doch auch digitale Kopiervorgänge stellen eine Vervielfältigung dar. Hierunter fallen also etwa der Upload einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt für Studierende oder die Integration einer Abbildung in eine PowerPoint-Präsentation. Auch das Kopieren von geschützten Lehrmaterialien, etwa bestimmter Seiten eines Lehrbuchs zur Verteilung im Seminar, ist ein klassischer Fall einer Vervielfältigung.

2. Verbreitung

Verbreitung meint das Inverkehrbringen von Werkstücken in körperlicher Form oder deren Angebot an die Öffentlichkeit. Klassischerweise fallen hierunter also etwa das Anbieten geschützter Werke zum Verkauf sowie deren tatsächlicher Verkauf. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um das Originalwerk oder Vervielfältigungsstücke handelt.

Doch eine Verbreitung muss nicht zwangsläufig kommerziell sein. So könnte das Austeilen von kopierten Lehrmaterialien, die urheberrechtlichen Schutz genießen, bereits eine Verbreitung darstellen. In diesem Fall ist also der Kopiervorgang eine Vervielfältigung und das anschließende Austeilen im Unterricht eine Verbreitung, es handelt sich um rechtlich gesondert zu bewertende Verwertungshandlungen.

3. Öffentliche Zugänglichmachung

Sehr relevant für den Wissenschaftsbetrieb ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dies beinhaltet das Recht, das Werk „der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“, § 19a UrhG. Es handelt sich um einen Unterfall des allgemeineren Rechts der öffentlichen Wiedergabe. Wichtige Voraussetzung ist hier die Öffentlichkeit. Nach § 15 Abs. 3 UrhG ist eine Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

Ein typisches Beispiel aus dem Hochschulbetrieb ist das Zurverfügungstellen einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt, etwa auf einer Lernplattform wie Moodle. Aber auch die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in einer Studie könnte, abhängig von der konkreten Umsetzung, bereits als öffentliche Zugänglichmachung gewertet werden.

4. Sonstige öffentliche Wiedergabe

Ebenfalls relevant sind sonstige Formen der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG. Hierunter kann jede drahtgebundene oder drahtlose Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks an eine Öffentlichkeit fallen. Ein klassisches Beispiel einer sonstigen öffentlichen Wiedergabe ist das Setzen eines Hyperlinks. Dies kann dann eine öffentliche Wiedergabe darstellen, wenn das verlinkte Werk einer neuen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.³ Dementsprechend liegt keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn das Werk bereits mit Erlaubnis der Rechteinhaber:in frei zugänglich gemacht wurde.

III. Lizenzen und Schranken

Wird ein Werk in einer Weise genutzt, die eine urheberrechtlich relevante Verwertung darstellt, liegt darin ein Eingriff in das Urheberrecht, der Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz und ggf. weitere Ansprüche der §§ 97 ff. UrhG nach sich ziehen kann. Eine rechtskonforme Nutzung des Werkes ist nur dann möglich, wenn die Rechteinhaber:in entweder eine Lizenz erteilt hat oder eine gesetzlich erlaubte Nutzung vorliegt.

2 BGH, Urteil vom 23.02.2017 – I ZR 92/16, GRUR 2017, 793 Rn. 41 – Mart-Stam-Stuhl.

3 EuGH, Urt. v. 8.9.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 Rn. 42 – GS Media/Sanoma.

Lizenzen können vertraglich ausgehandelt werden (§§ 31 ff. UrhG). Daneben gibt es Werke, die von vornherein unter bestimmten Standardlizenzen zur Verfügung gestellt werden. Typisch dafür ist die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen.⁴ Diese enthalten Standardbedingungen einer meist vergütungsfreien Nutzung, die auf bestimmte Zwecke und Rahmenbedingungen begrenzt sein kann.

Eine weitere wichtige Ausnahme vom urheberrechtlichen Schutz sind die gesetzlich erlaubten Nutzungen, auch „Schranken“ des Urheberrechts genannt (§§ 44a-63a UrhG). Dahinter stehen Wertungen des Gesetzgebers, dass bestimmte Nutzungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit oder ihres Werts für die Gesellschaft privilegiert werden sollten. Gerade die Wissenschaft, die durch ihre Bildungs- und Forschungsleistungen zum gesellschaftlichen Fortschritt beiträgt,⁵ profitiert von einer Reihe solcher Schrankenregelungen.

IV. Nutzung geschützter Werke in der Wissenschaft

Im Wissenschaftsbetrieb ist eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten urheberrechtlich geschützter Werke denkbar. Es gehört zum Hochschulalltag, dass Lehrpersonal digitale Kopien eines Aufsatzes oder Lehrbuchs zur Verfügung stellt oder ein Foto zur Veranschaulichung in die Vorlesungsfolien einbindet. Vielleicht soll sogar ein Film zu Unterrichtszwecken gezeigt werden. Oder in der Forschung sollen bestimmte fremde Inhalte eingebunden werden, wie Fotografien oder auch Texte.

Nach den vorangestellten Grundsätzen wären all diese Nutzungen urheberrechtlich relevant. Stets eine Lizenz für jede Nutzung zu verhandeln, wäre eine kaum zumutbare Belastung für die Wissenschaft. Bestimmte Schranken gestatten jedoch urheberrechtliche Verwertungshandlungen im Wissenschaftsbetrieb. Verschiedene Schranken wurden im Infobrief Recht bereits

vorgestellt: § 52a UrhG enthielt eine Schranke für Unterricht und Forschung.⁶ § 52b UrhG enthielt eine Schranke für Bibliotheken.⁷ Die viel diskutierten Normen gelten seit 2018 nicht mehr, sie wurden durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz abgelöst. Dieses hat allerdings mit dem Ziel der Vereinfachung und Modernisierung ähnliche, für die Wissenschaft relevante Schranken eingeführt. Sie finden sich nun in den §§ 60a ff. UrhG.

1. Verwendung für Unterricht und Lehre

§ 60a UrhG erlaubt die Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre. Demnach dürfen zur Veranschaulichung der Lehrinhalte bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Das wären also beispielsweise bis zu 30 Seiten eines 200-seitigen Lehrbuchs. Werke geringen Umfangs, also etwa eine Abbildung oder ein kürzerer Aufsatz (bis zu 25 Seiten), dürfen sogar vollständig genutzt werden, § 60c Abs. 2 UrhG. Die Nutzungshandlung muss gegenüber einer der privilegierten Personengruppen erfolgen, also für Lehrende oder Teilnehmende einer bestimmten Veranstaltung, oder für Lehrende und Prüfende an einer Bildungseinrichtung. Nach dem Gesetz ist die Nutzung auf nicht kommerzielle Zwecke begrenzt. Dabei geht es hingegen nicht um die Finanzierung der Bildungseinrichtung, sondern die Lehrtätigkeit als solche. Auch Lehre an einer privaten Universität ist daher privilegiert, nicht aber etwa der Unterricht an einer gewinnorientiert arbeitenden Sprachschule.⁸

2. Wissenschaftliche Forschung

Eine weitere Kernaufgabe der Wissenschaft neben der Lehre ist die wissenschaftliche Forschung. Für diese sieht das UrhG mit § 60c ebenfalls eine spezielle Schranke vor. Forschung ist jede methodische und systematische Tätigkeit mit dem Ziel, in

4 Nähere Informationen zu CC-Lizenzen finden sich unter <https://creativecommons.org> (alle Links dieses Beitrags zuletzt abgerufen am 27.09.2025).

5 Gesetzesbegründung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, Bundestagsdrucksache 18/12329, S. 1.

6 Herring, Die Vorschrift des § 52a Urheberrechtsgesetz – ein Auslaufmodell? DFN-Infobrief Recht 2012, S. 12-13; Hinrichsen, Ende gut, alles gut? – Die unendliche Geschichte des § 52a UrhG, DFN-Infobrief Recht 2014, S. 17-20.

7 Dazu Roos, Bibliothek 2.0: Alles digital, oder was?, DFN-Infobrief Recht 2014, S. 83-86; Roos, Weniger Papier ist mehr!, DFN-Infobrief Recht 2014, S. 125-129.

8 Dazu Schricker/Loewenheim/Stieper, § 60a UrhG, Rn. 12.

nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.⁹ Außerdem muss die Forschung nicht kommerziell sein. Auch hier kommt es hingegen nicht darauf an, ob die Forschung öffentlich oder privat finanziert ist. Allein die konkrete Zweckrichtung der Forschung ist entscheidend: Dient sie kommerziellen Zwecken oder dem Erkenntnisinteresse?

Dient die Nutzung also Zwecken der Forschung, dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Für Werke geringen Umfangs gilt auch hier, dass das gesamte Werk genutzt werden darf. Dies gilt gegenüber einem abgrenzbaren Personenkreis für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie einzelne Dritte, die zur Qualitätsüberprüfung in die Forschung eingebunden werden. Für die eigene wissenschaftliche Forschung, wenn also keine andere Person an der Forschungstätigkeit beteiligt ist, dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden. Eine öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige Nutzung ist in diesem Umfang aber nicht gestattet.

3. Bibliotheken

§ 60e UrhG sieht eine spezielle Schranke für Bibliotheken vor. Dabei geht es vor allem um digitale Vervielfältigungen und die Weiternutzung dieser Kopien. Die Schranke gilt für alle öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.

Die Schranke gestattet den Bibliotheken zunächst die Vervielfältigung von Werken aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung. Diese muss für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung oder Restaurierung erfolgen. Zudem dürfen sie Vervielfältigungen bestimmter Werkarten - wie Fotografien oder Filme - auch verbreiten, sofern dies etwa im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ausstellung geschieht. Darüber hinaus gibt es eine Schranke, die die Zugänglichmachung digitaler Kopien an Leseplätzen gestattet (§ 60e Abs. 4 UrhG). Dies gilt für bis zu 10 Prozent eines Werks oder bei Werken geringen Umfangs sowie vergriffenen Werken sogar für das gesamte

Werk. Zwecke der Zugänglichmachung müssen die Forschung oder private Studien der Nutzenden sein, jedenfalls aber keine kommerziellen Zwecke.

Die Schranke für Bibliotheken gilt gem. § 60 f Abs. 1 UrhG ebenso für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie für öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen.

4. Text und Data Mining

Darüber hinaus existiert eine weitere spezielle Schranke, die an eine konkrete Form der Forschungstätigkeit anknüpft: das Text- und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 60d UrhG. Diese Schranke wurde im Infobrief bereits gesondert vorgestellt.¹⁰ Vergangenes Jahr war sie sogar Gegenstand eines konkreten Verfahrens vor dem Landgericht (LG) Hamburg; konkret ging es um die Zulässigkeit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten für KI-Modelle.¹¹ Auch hierzu erschien ein Infobrief.¹²

5. Gemeinsame Anforderungen

Neben den spezifischen Voraussetzungen und Zweckbegrenzungen der einzelnen Schranken enthält das Urheberrechtsgesetz einige gemeinsame Anforderungen.

Zunächst besteht bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Schranken ein Anspruch der Rechteinhaber:in auf angemessene Vergütung, § 60h Abs. 1 UrhG. Dieser Anspruch kann allerdings nicht individuell geltend gemacht werden, sondern allein durch eine Verwertungsgesellschaft, § 60h Abs. 4 UrhG. Zudem ist in der Regel nicht eine Individualperson zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Ist die nutzende Person an einer Einrichtung (etwa einer Hochschule oder Forschungseinrichtung) tätig, so ist diese Einrichtung die Schuldnerin einer angemessenen Vergütung. Diese wird meist über Rahmenverträge abgegolten und nicht individuell für die einzelne Nutzung ausgehandelt.

⁹ Jarass, EU-Grundrechte-Charta, Art. 13 GRCh, Rn. 8.

¹⁰ Gielen, Die neue urheberrechtliche Schranke zum Text- und Data-Mining, DFN-Infobrief Recht 12/2019.

¹¹ LG Hamburg vom 27. September 2024 - Az. 310 O 227/23 - LAION.

¹² Müller, Die Menge macht's, DFN-Infobrief Recht 11/2024.

Gem. § 62 UrhG sind Änderungen an dem genutzten Werk grundsätzlich untersagt. Davon gibt es eng umgrenzte Ausnahmen, etwa die Erlaubnis zu technisch bedingten Änderungen im Rahmen der Vervielfältigung durch Bibliotheken, § 60e Abs. 1 UrhG. Zentral ist zudem die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht gebietet es, dass die Quelle des Werkes - also insbesondere die Person der Urheber:in - deutlich angegeben wird. Bei ganzen Sprachwerken oder Werken der Musik ist außerdem der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist.

V. Fazit

Der Gesetzgeber hat im Blick, dass das Urheberrecht im Wissenschaftsbetrieb zu Rechtsunsicherheit führen und damit Forschungs- und Bildungstätigkeiten ausbremsen kann. Daher wurden umfangreiche und detailreiche Privilegierungen unter anderem für Lehre, Forschung und Bibliotheken eingeführt. Sie verfolgen das Ziel, die Rechtslage zu vereinfachen und klar zu gestalten. Dennoch sind die Privilegierungen für Forschung und Lehre durchaus komplex und durch zahlreiche Voraussetzungen, Ausnahmen und Rückausnahmen gekennzeichnet. Im Ergebnis kann jedoch festgestellt werden, dass für die typischen Bedürfnisse zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Wissenschaft entsprechende Privilegierungen existieren.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **IT-Sicherheitsrecht: BSI veröffentlicht maschinenlesbare Bibliothek zum Grundschutz**

Seit dem 29. September 2025 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine maschinenlesbare Bibliothek (OSCAL-Format) auf GitHub zur Verfügung, die die Anforderungen des Grundschutz++ gemäß dem aktuellen Stand der Technik abbildet. Die Stand-der-Technik-Bibliothek enthält strukturierte Sammlungen der aktuellen BSI-Sicherheitsanforderungen und ermöglicht die automatisierte sowie werkzeuggestützte Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten.

Hier erhalten Sie den Link zur Stand-der-Technik-Bibliothek:

<https://github.com/BSI-Bund/Stand-der-Technik-Bibliothek> (zuletzt abgerufen am 20.10.2025)

- **KI-Recht: Leitlinienentwurf der EU-Kommission zu Art. 73 KI-VO**

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für Leitlinien sowie Meldevorlagen zu schwerwiegenden Vorfällen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz veröffentlicht. Gemäß Artikel 73 der KI-Verordnung (KI-VO) sind Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen verpflichtet, solche Vorfälle den zuständigen nationalen Behörden zu melden. Ziel dieser Vorschrift ist es, Risiken frühzeitig zu identifizieren, eine schnelle Reaktion zu ermöglichen, Rechenschaftspflichten zu stärken und das Vertrauen der Bevölkerung in KI-Technologien zu fördern. Interessenträger haben bis zum 7. November 2025 Gelegenheit, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Rückmeldungen zu geben und Beispiele zum Zusammenspiel mit anderen Berichterstattungssystemen beizusteuern.

Hier erhalten Sie den Link zum Leitlinienentwurf:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/consultations/ai-act-commission-issues-draft-guidance-and-reporting-template-serious-ai-incidents-and-seeks> (zuletzt abgerufen am 20.10.2025)

- **Datenrecht: Bundesnetzagentur stellt Informationsangebot zur EU-Datenverordnung (Data Act) bereit**

Am 12. September 2025 hat die Bundesnetzagentur ein umfassendes Informationsangebot zum Data Act veröffentlicht. Mit dem Angebot soll über alle wesentlichen Regelungen des Data Acts informiert werden. Das Angebot trägt zur Planungs- und Rechtssicherheit bei und richtet sich an Unternehmen, Behörden und Verbraucher:innen. Es wird dargelegt, welche Daten und Akteure vom Data Act erfasst werden und wer von den neuen Vorschriften profitieren kann. Es soll insbesondere Aufschluss darüber gegeben werden, wer Daten nutzen darf und unter welchen Bedingungen.

Hier erhalten Sie den Link zum veröffentlichten Informationsangebot:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250912_DataAct.html?nn=659670 (zuletzt abgerufen am 20.10.2025)

Kurzbeitrag: Zukünftige KI-Aufsicht in Deutschland?

Was steht im Referentenentwurf für das Durchführungsgesetz der KI-Verordnung?

von Philipp Schöbel, Berlin

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung“¹ veröffentlicht. Die KI-Verordnung (KI-VO) ist auch für Hochschulen relevant.² Nachfolgend wird ein Überblick über den deutschen Gesetzesentwurf gegeben.

I. Inhalt des Gesetzes

Der Entwurf zum Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung enthält ein neues Gesetz und Änderungen zu drei bereits bestehenden Gesetzen. Geändert werden sollen das Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG),³ das Erste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB I) und das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Neu eingeführt wird ein „Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz – KI-MIG)“. Letzteres enthält unter anderem Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden, zur Behördenkooperation und zu den Befugnissen der Behörden. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf den Entwurf für ein KI-MIG.

II. Zuständige Marktüberwachungsbehörden

Die Zuständigkeit für die KI-Marktüberwachung in Deutschland ist komplexer, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Nach § 2 Abs. 1 KI-MIG-E⁴ ist die Bundesnetzagentur die zuständige Marktüberwachungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Daneben ist in bestimmten Fällen eine abweichende Zuständigkeit vorgeschrieben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde für Hochrisiko-KI-Systeme, die in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehen (§ 2 Abs. 3 KI-MIG-E). Die Zuständigkeit der BaFin ist durchaus komplex und wird in § 2 Abs. 3 differenziert festgelegt (KI-MIG-E). Für den Hochschulsektor dürften diese Zuständigkeiten in der Regel wenig Relevanz haben.

Daneben gibt es eine weitere abweichende Zuständigkeit für Hochrisiko-KI-Systeme, die mit bestimmten physischen Produkten in Verbindung stehen. Nach § 2 Abs. 2 KI-MIG-E sind diejenigen Behörden, die für die Marktüberwachung von Produkten der in Anhang I Abschnitt A KI-VO genannten Produkte zuständig sind, auch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden, wenn KI-Systeme mit diesen Produkten in Zusammenhang stehen. Anhang I Abschnitt A KI-VO listet eine Reihe unterschiedlicher Sekundärrechtsakte auf (etwa die Maschinenrichtlinie oder die Spielzeugrichtlinie). Für die Marktüberwachung dieser Produkte sind unterschiedliche Bundes- und Landesbehörden zuständig. Im Hochschulsektor werden wahrscheinlich aber vor allem Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III Nr. 3 und Nr. 4 KI-VO

1 Abrufbar unter: https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/CDR_Anlage1-250911_RefE_KIVO-Durchf%C3%BChrungsgesetz_Entwurf_barrierefrei.pdf, alle Links zuletzt abgerufen am 30.09.2025.

2 Dazu etwa Schöbel, AI Act – Licht der Europäischen Union?, DFN-Infobrief Recht 12/2024, S. 7.

3 Zum HinSchG allgemein siehe: Geiselman, Just put your hand on your heart and whistle, DFN-Infobrief Recht 9/2024, S. 11.

4 Nachfolgend wird die KI-MIG-E als Abkürzung für den Regierungsentwurf verwendet.

besonders relevant sein.⁵ Die KI-Systeme nach Anhang III KI-VO fallen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Marktüberwachungsbehörde sein wird, die die Einhaltung der Anforderungen der KI-VO im Hochschulsektor überwacht.

III. Unabhängige KI-Marktüberwachungskammer

Der KI-MIG-E sieht auch die Einrichtung einer unabhängigen KI-Marktüberwachungskammer (UKIM) vor. Die UKIM wird bei der Bundesnetzagentur die Marktüberwachung für Hochrisiko-KI-Systeme durchführen, sofern diese Systeme für Strafverfolgungszwecke, Grenzmanagement sowie Justiz und Demokratie eingesetzt werden (§ 2 Abs. 5 KI-MIG-E). Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 74 Abs. 8 KI-VO. Der Zweck der Regelung der KI-VO ist es, besonders sensible hoheitliche Tätigkeiten nicht den allgemeinen Marktüberwachungsbehörden zuzuweisen.⁶ „Die UKIM handelt völlig unabhängig“ (§ 4 Abs. 3 S. 1 KI-MIG-E). Sie unterliegt keiner direkten oder indirekten Beeinflussung von außen. Sie ersucht keine Weisungen und nimmt diese auch nicht entgegen (§ 4 Abs. 3 S. 2 KI-MIG-E). Die UKIM wird mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur und den beiden Vizepräsident:innen besetzt (§ 4 Abs. 1 S. 1 KI-MIG-E). Sie legt dem Bundestag jährlich ab 2026 einen Tätigkeitsbericht vor (§ 4 Abs. 4 KI-MIG-E). Für den Hochschulsektor dürfte die UKIM allerdings von untergeordneter Bedeutung sein.

IV. Kooperation der Behörden

Der Referentenentwurf sieht unterschiedliche Werkzeuge für die Zusammenarbeit der Behörden vor. Bei der Bundesnetzagentur wird ein zentrales Koordinierungs- und Kompetenzzentrum („KoKIVO“) für die KI-VO eingerichtet (§ 5 S. 1 KI-MIG-E). Das KoKIVO hat unterschiedliche Aufgaben. Es soll etwa die für die KI-VO zuständigen Behörden auf Anfrage bei komplexen Entscheidungen unterstützen. Hierzu kann es sowohl andere Bundesbehörden einbinden als auch externen Sachverstand hinzuziehen. Weiterhin soll es die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden koordinieren und darauf hinwirken, dass

horizontale Rechtsfragen in den verschiedenen Sektoren einheitlich beantwortet werden. Schließlich soll es die Aufstellung von Verhaltenskodizes nach Art. 95 Abs. 2 KI-VO erleichtern. Dabei handelt es sich um Verhaltenskodizes, die die freiwillige Anwendung spezifischer Anforderungen der KI-VO auf alle KI-Systeme erweitern.

Die Bundesnetzagentur fungiert als zentrale Beschwerdestelle für Beschwerden von Personen über Verstöße gegen die KI-VO. Fällt eine Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, leitet die Bundesnetzagentur die Beschwerde an diese weiter (§ 8 Abs. 1 S. 2 KI-MIG-E). Dafür richtet sie ein Beschwerdemanagementsystem ein, das leicht zugänglich, barrierefrei und benutzerfreundlich ist und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglicht (§ 8 Abs. 2 KI-MIG-E). Wird eine Beschwerde bei einer anderen Behörde eingereicht, leitet sie diese an die Bundesnetzagentur weiter, sofern sie nicht selbst zuständig ist (§ 8 Abs. 3 KI-MIG-E).

Die Bundesnetzagentur ist zudem die zentrale Anlaufstelle im Sinne des Art. 70 Abs. 2 S. 3 KI-VO (§ 6 Abs. 1 KI-MIG-E). Das heißt, dass sie Eingaben des Büros für Künstliche Intelligenz, der Öffentlichkeit und anderer Ansprechpartner entgegennimmt und an die zuständigen nationalen Stellen weiterleitet (§ 6 Abs. 3 KI-MIG-E).

Die zuständigen Behörden sollen einander Beobachtungen und Feststellungen mitteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 9 Abs. 1 S. 2 KI-MIG-E). Außerdem informieren sie sich gegenseitig über Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigen, wenn diese Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Behörden berühren (§ 9 Abs. 2 S. 1 KI-MIG-E). Insbesondere sollen – bei entsprechender Berührung des Zuständigkeitsbereichs – die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und das Bundeskartellamt einbezogen werden (§ 9 Abs. 4 KI-MIG-E).

V. Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KI-MIG-E haben die zuständigen Marktüberwachungsbehörden die Befugnisse gem. Art. 14 Abs. 4 und 5

5 Vgl. Schöbel, Der AI Act und die Wissenschaft, DFN-Infobrief Recht 2/2025, S. 3 f.

6 Djeffal in: BeckOK KI-Recht, 3. Ed. 1.8.2025, KI-VO Art. 74 Rn. 52.

Marktüberwachungs-Verordnung⁷ (Marktüberwachungs-VO). Dazu zählen etwa die Befugnis, unangekündigte Inspektionen vor Ort und physische Überprüfungen von Produkten durchzuführen. Weitere Befugnisse sind aber auch das Ergreifen von sogenannten Korrekturmaßnahmen. Das heißt, dass die zuständigen Behörden die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt verbieten, einschränken oder anordnen dürfen, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird (Art. 14 Abs. 4 lit. h Marktüberwachungs-VO). Dies setzt allerdings voraus, dass das Produkt wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht (Art. 16 Abs. 1 Marktüberwachungs-VO).

§ 11 Abs. 3 KI-MIG-E ordnet an, dass Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben, wenn dies in den Durchführungsrechtsakten zu den in Anhang I Abschnitt A der KI-VO genannten Harmonisierungsvorschriften vorgesehen ist. Da bereits festgestellt wurde, dass die Produkte des Anhang I für Hochschulen wenig relevant sein dürften, sollten Widerspruch und Klage regelmäßig aufschiebende Wirkung entfalten.

VI. Bußgeld

Die Bußgeldvorschriften weisen eine relevante Besonderheit auf. Von besonderer Bedeutung dürfte der § 15 Abs. 4 KI-MIG-E sein. Danach werden gegen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1, 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) keine Geldbußen verhängt. § 2 Abs. 1 BDSG definiert öffentliche Stellen des Bundes, zu denen auch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform gehören. § 2 Abs. 2 BDSG definiert öffentliche Stellen der Länder und umfasst öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Soweit Hochschulen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 BDSG sind, werden gegen sie (nach dem

Referentenentwurf) keine Geldbußen wegen Verstößen gegen die KI-VO verhängt.

VII. Ausblick

Der Referentenentwurf enthält zudem auch Vorschriften zur Innovationsförderung. Dazu gehören auch Regelungen, die sowohl KI-Reallabore als auch Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen umfassen.⁸ Dieser Teil des Gesetzesentwurfs wird in einem späteren Beitrag im Infobrief umfassend dargestellt. Bis das KI-MIG in Kraft tritt, ist es noch ein weiter Weg. Nach der Beendigung des Konsultationsprozesses zum Gesetz wird ein Regierungsentwurf beschlossen. Danach hat der Bundesrat noch Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Erst dann wird der Gesetzesentwurf in den Bundestag gelangen.

⁷ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

⁸ Zu den entsprechenden Regelungen in der KI-VO siehe Schöbel, Europäische Sandkästen für KI, DFN-Infobrief Recht 8/2024, S. 2.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Humboldt-Universität Berlin.

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Leonardo Campus 9, 48149 Münster

Tel. (0251) 83-3863, Fax -38601

E-Mail: recht@dfn.de

Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der
Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

